



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 5 A 269/02 HAL

Verkündet am 11. Juni 2003

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde N



Proz.-Bev.:

Klägerin,

gegen

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,

Beklagter,

Beigeladen:

wegen  
Grenzfeststellung und Abmarkung



hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 2003 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht f  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter  
sowie die ehrenamtlichen Richter  
als Vorsitzende,  
und Herr

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemarkung , Flur 1, Flurstück 76/24. Die Beigeladenen zu 1. und 2. sind Erwerber des in Privatbesitz befindlichen Nachbargrundstücks, Flurstück 69/101, das zum Teil im räumlichen Geltungsbereich eines von der Klägerin erlassenen Bebauungsplans liegt. Auf Antrag der Beigeladenen führte der Beklagte die Zerlegungsvermessung des Flurstücks 69/101 durch und hielt dazu am 21.01.1999 einen Grenztermin ab, an dem die Klägerin als Beteiligte teilnahm.

Gegen diese Grenzfeststellung und Abmarkung erhob die Klägerin am 10.02.1999 Widerspruch. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die durch die Zerlegung innerhalb des Flurstücks 69/101 gebildeten neuen Flurstücksgrenzen stünden im Widerspruch

zu den Festlegungen ihres Bebauungsplans Nr. 12 „Postplan“ und verletzt sie in ihrem Recht auf Planungshoheit.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.1999, zugestellt am 12.10.1999, wies das Katasteramt den Widerspruch der Klägerin mit der Begründung zurück, sie sei nicht in ihren Rechten als Eigentümerin des Nachbargrundstücks verletzt, da es für die Rechtmäßigkeit der Zerlegungsvermessung des Beklagten unerheblich sei, ob die vorgesehenen (neuen) Grenzen innerhalb des Nachbargrundstücks den Festlegungen eines ihrer Bebauungspläne entsprächen. In der Rechtsbehelfbelehrung verwies das Katasteramt auf die Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht

Am 12.11.1999 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Zur Begründung ihrer Klage nimmt die Klägerin Bezug auf ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor: Durch die vorgenommene Grundstücksteilung entstanden zwischen den Flurstücken 69/101 und 76/24 nicht nutzbare Übergangflächen, die eine durch den Bebauungsplan vorgesehene optimale Ausnutzung der Gemeindefläche zu Wohnzwecken behinderten.

Die Klägerin beantragt,

die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 21.01.1999 in der Gemeinde zwischen den Flurstücken 76/24 und 69/101 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Katasteramts vom 11.10.1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor : Er habe die Grenzen des Flurstücks 69/101 entsprechend dem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen und die vorgesehenen Grundstücksgrenzen antragsgemäß festgelegt. Die Festlegungen im Bebauungsplan

Nr. 12 seien dafür irrelevant gewesen, da der Verlauf neuer Grundstücksgrenzen durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben sei.

Die Beigeladenen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 06.06.2000 hat das Verwaltungsgericht die Klage an das erkennende Gericht verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 21.01.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Katasteramts vom 11.10.1999 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung sind die §§ 12, 16 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362), in der Fassung der Änderung vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 273) i.V.m. den §§ 4, 5 der Verordnung zur Durchführung

des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569), in der Fassung der Änderung vom 21.11.1997 (GVBl. LSA S. 1018). Danach werden Flurstücke dadurch gebildet, dass ein bestehendes Flurstück – in der Regel auf Antrag des Grundstückseigentümers - in mehrere selbständige Flurstücke aufgeteilt wird. Dazu ist eine Liegenschaftsvermessung erforderlich, die bei einer Zerlegungsvermessung die Kennzeichnung von Flurstücksgrenzen (Abmarkung) miteinschließt. (Kummer / Möllering, VermKatG LSA, 2. Auflage, § 12, Anm. 2.3).

Dies ist vorliegend durch den Beklagten ohne Rechtsfehler erfolgt. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorbehalte der Klägerin greifen nicht durch. Die Klägerin kann hier in ihrem Recht auf Planungshoheit durch die Zerlegungsvermessung des Beklagten schon deswegen nicht betroffen sein, weil die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Postplan“ keine Parzellierung und damit auch keinerlei Maßgaben für Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke vorsahen, gegen die hier verstoßen sein könnte. Im Übrigen wäre dies auch unerheblich, da die Zerlegung des Grundstücks keiner Teilungsgenehmigung bedurfte.

Eine (bauplanungsrechtliche) Teilungsgenehmigung ist bundesrechtlich seit der Novellierung des § 19 Abs. 5 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) nicht mehr vorgeschrieben. Lediglich die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Grundstücksteilung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf (§ 19 Abs. 1 BauGB; Batis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 6. Aufl., § 19, Rdn. 1). In § 19 Abs. 5 BauGB wurden die Landesregierungen allerdings ermächtigt, für ihr Landesgebiet oder Teile hiervon durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die Gemeinden eine derartige Satzung nicht beschließen dürfen. Von dieser Ermächtigung hat das Land Sachsen-Anhalt mit der Verordnung zur Untersagung der Einführung der Teilungsgenehmigung vom 02.01.1998 (GBl. LSA S.2) Gebrauch gemacht.

Für eine - seit Inkrafttreten der novellierten BauO LSA vom 09.02.2001 (GBl. LSA S. 50) nicht mehr notwendige - bauordnungsrechtliche Teilungsgenehmigung war nach § 8 der zum Zeitpunkt der streitigen Zerlegungsvermessung gültigen BauO LSA vom 23.06.1994 (GBl. LSA S.723) Voraussetzung, dass das Grundstück bereits bebaut war oder zumindest eine Baugenehmigung vorlag. Beides war vorliegend nicht gegeben. Die Frage der

künftigen Bebauung des Grundstücks war zum Zeitpunkt der Zerlegungsvermessung des Beklagten vielmehr noch offen und Gegenstand von Gesprächen zwischen der Klägerin und den Beigeladenen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil sie den Antrag auf Klageabweisung gestellt haben und sich so dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des

§ 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 4.090,34 EUR festgesetzt.

### G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 S.2 GKG, da der Sach- und Streitstand keinen Anhaltspunkt dafür bietet, welche Bedeutung die Sache für die Klägerin hat. Anzuwenden ist § 13 Abs. 1 S.2 GKG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) – KostREuroUG – , da dieses Gesetz erst am 1. Januar 2002, also nach Klageerhebung in Kraft trat, und nach der Übergangsregelung des § 73 Abs. 1 GKG in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, die Kosten nach bisherigem Recht erhoben werden. Danach betrug der Auffangstreitwert 8.000,- DM, was 4.090,34 EUR entspricht.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.



Ausgefertigt: 04. JULI 2003  
Halle, den

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle